

Basisdienst Kommunales Schleswig-Holstein-Recht (KSH-Recht)

Verantwortliche Stelle: ZIT SH

Version: V 1.3 vom 01.05.2018

1. Allgemeines

Mit KSH-Recht wird eine Anwendung bereitgestellt, unter der landesweit die Schleswig-Holsteinischen Kommunen ihr geltendes Ortsrecht im Internet, insbesondere im Landesportal und dort eingebunden in das Angebot „Landesrecht“ sowie in ihren kommunalen Portalen komfortabel und gut nutzbar zur Verfügung stellen können.

Der Basisdienst KSH-Recht ist eine Ergänzung des Basisdienstes Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (ZuFiSH).

2. Basisdienst

KSH-Recht ist ein Basisdienst gemäß der Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein (LVO eGovBasisdienste) vom 6. Oktober 2015 (GVOBl. 2015, 363).

Gemäß § 2 der LVO eGovBasisdienste ist das Zentrale IT-Management Schleswig-Holstein (ZIT SH) verfahrensverantwortlich für die Basisdienste und gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 LVO eGovBasisdienste.

3. Aufgaben des ZIT SH

Das ZIT SH

- gewährleistet den Betrieb und die Pflege von KSH-Recht einschließlich Angebot von Schulungsmaßnahmen für Redaktionen und Anwendungsunterstützung,
- unterstützt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und ohne Anspruch die Erfassung der kommunalen Rechtsvorschriften der ersten teilnehmenden Kommunen, ggf. auch mit externer Dienstleistung,
- ist berechtigt, die in KSH-Recht eingestellten kommunalen Vorschriften insbesondere im SH Landesrecht unter www.schleswig-holstein.de und unter www.juris.de anzuzeigen,
- beauftragt erkannte Änderungsbedarfe an der Anwendung KSH-Recht,
- entscheidet nach Auswertung der Evaluationsphase über den Weiterbetrieb von KSH-Recht.

4. Beteiligte Stelle an KSH-Recht

Schleswig-Holsteinische Kommunen können gegenüber dem ZIT SH erklären, dass sie den an KSH-Recht beteiligten Stellen gemäß § 3 Abs. 2 LVO eGovBasisdienste beitreten wollen. Dies erfolgt durch ausfüllen, siegeln und unterschreiben der nachstehenden Beitrittserklärung und Versand an das ZIT SH (als Scan-Datei per E-Mail an die in der Beitrittserklärung genannte E-Mail-Adresse).

Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des ZIT SH.

Wenn eine Kommune nicht mehr beteiligte Stelle an KSH-Recht sein möchte, teilt sie dies dem ZIT SH mit.

5. Datenverarbeitende Stellen für KSH-Recht

Jede an KSH-Recht beteiligte Kommune mit ihrer Verwaltung ist für die von ihr in und mit KSH-Recht verarbeiteten Daten datenverarbeitende Stelle und für die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

Dies gilt auch für in ihrem Auftrag agierende Dritte, insbesondere wenn die an KSH-Recht beteiligte Kommune Dritte mit der Erfassung und / oder Pflege ihrer Rechtsvorschriften in KSH-Recht beauftragt.

6. Keine Kosten für KSH-Recht

Kosten für die Teilnahme an und die Nutzung von KSH-Recht entstehen der Kommune nicht.

7. Aufgaben der beteiligten Kommunen

Die an KSH-Recht beteiligte Kommune

- nutzt KSH-Recht im Rahmen dieser Nutzungsbestimmungen,
- stellt selbst oder durch beauftragte Dritte innerhalb von drei Monaten mindestens ihre wesentlichen Rechtsvorschriften initial in KSH-Recht als Lesefassungen ein und pflegt sie dort anschließend über den KSH-Recht-Editor,
- stellt innerhalb eines halben Jahres die restlichen Rechtsvorschriften in KSH-Recht ein,
- gibt ihre erfassten Vorschriften nach erfolgter eigener Qualitätssicherung zur Veröffentlichung im Internet frei,
- kann KSH-Recht auch nutzen, um ihre Rechtsvorschriften amtlich im Internet zu verkünden,
- kann ihre Vorschriften sowie auch die Vorschriften anderer Kommunen – vorzugsweise aus ihrem regionalen Bereich - in ihrem Portal anzeigen,
- meldet ihre Erfahrungen mit der Nutzung von KSH-Recht an das ZIT SH mit dem Ziel einer Verbesserung der Anwendung KSH-Recht,
- benennt dem ZIT SH verantwortliche KSH-Recht-Redakteurinnen und -Redakteure,
- teilt dem ZIT SH Änderungen hinsichtlich der verantwortlichen KSH-Recht-Redakteurinnen und -Redakteure unverzüglich mit.

8. Gemeinsame Aufgaben

Land und beteiligte Kommune werben gemeinsam für den Ausbau der Nutzung von KSH-Recht.

9. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Der Betrieb des Basisdienstes KSH-Recht ist grundsätzlich nicht befristet.

Sollte das Land den Basisdienstes KSH-Recht einstellen wollen oder müssen, teilt das Land dies den beteiligten Stellen unverzüglich und möglichst mindestens ein Jahr vor dem geplanten Einstellungsdatum mit.

Beitrittserklärung KSH-Recht

Für die nachstehende Kommune und ihre Verwaltung erkläre ich die Teilnahme an KSH-Recht. Für die Beteiligung an KSH-Recht gelten die zugehörigen Nutzungsbestimmungen.

(Bezeichnung der Kommune und ihrer Verwaltung)

(Adresse)

Ich benenne folgende KSH-Recht-Redakteurinnen und Redakteure, die berechtigt werden sollen, für die oben genannte Kommune Rechtsvorschriften in KSH-Recht zu pflegen und zu veröffentlichen sowie auf Wunsch auch amtlich bekannt zu machen:

Name, Vorname	Email-Adresse, Telefon-Nummer	ZuFiSH-Kennung vorhanden (Ja/nein)

Sollte sich die Zuständigkeit für die obigen KSH-Recht-Redakteurinnen und Redakteure ändern, werde ich dies dem ZIT SH unverzüglich mitteilen.

(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel oder Siegel)

Bitte scannen und per Mail senden an zufish@melund.landsh.de.